



1000 BRÜSSEL

Koningsstraat 47 - Rue Royale 47
Tel. 02/500.21.11



V/Schreiben vom

I/Ref.

U/Ref.

Bellagen

BL/JM/94.496/PAR 250
Hinw. 26.881

26.115/II/PD



Sehr geehrter Herr Minister,

in ihrer Sitzung in vereinigten Sektionen vom 30. März 1995 hat die Ständige Kommission für Sprachenkontrolle (SKSK) eine Klage vom 16. Juli 1994 gegen die NGBE aufgrund folgender Tatsachen untersucht:

- Die NGBE weigert sich, den Bahnhöfen des deutschsprachigen Gebietes die Dienstvorschriften und Bekanntmachungen in deutscher Sprache zur Verfügung zu stellen,
- die Dienstvorschriften, die die Beförderungsprüfung zum Thema hat, gibt es nur in französischer oder in niederländischer Sprache. Auch die Vorbereitungskurse werden nur in französischer oder in niederländischer Sprache abgehalten,
- die Stelle im Distrikt Süd-Ost, Abteilung Transport, sollte ein zweisprachiger Beamter der Stufe 2 bekleiden, wird jedoch von jemandem bekleidet, der die Prüfung der Kenntnis des Deutschen nicht bestanden hat.

Auf das Auskunftbegehren der SKSK hin antwortete der damalige Minister des Verkehrswesens, Herr E. DI RUPO, Vize-Premierminister, am 20. Februar 1995 folgendes:

1. "Die Zentralbehörde gebraucht in ihren Beziehungen zur Abteilung Transport des Distrikts Süd-Ost das Französische. Ein sprachbeigeordneter Bahnhofsvorsteher (Französisch-Deutsch) sorgt für die Verbindung zwischen dieser Dienststelle und dem deutschsprachigen Bahnhof.
2. Eupen ist der einzige deutschsprachige Bahnhof. Herbsthal ist geschlossen, dessen Personal nach Eupen verlegt worden.
3. Der Tätigkeitsbereich des Bahnhofes umfaßt:
 - die Fahrgästeabwicklung im Eupener Bahnhof,
 - die Bedienung des Weywertzer Blockposten während des Militärverkehrs oder des touristischen Bahnverkehrs außerhalb der Vennbahn auf den Linien 45, 45A und 48,

- die Handbedienung der Weichen in Büllingen bei außerordentlicher Durchfahrt eines Zuges (außer denen der Vennbahn) durch diese verwaiste Anlage.
- 4. Alle Regelungen, Rundschreiben und Anweisungen an das Personal verfaßt die Zentralbehörde entsprechend Artikel 39 §3 der KSG in französischer und niederländischer Sprache,
- 5. Auf Anfrage erhalten die deutschsprachigen Bewerber für die Beförderungsprüfung ihre Fragebögen in deutscher und in französischer Sprache, sodaß keine Verständigungs- und Übersetzungsschwierigkeiten entstehen,
- 6. Der Tätigkeitsbereich der Abteilung Transport des Distrikts Süd-Ost fällt mit den Grenzen dieses Distrikts zusammen, d.h. der durch die Niederlande, Deutschland, Luxemburg, Frankreich, die niederländischsprachige Landhälfte und durch die Nord-Süd-Achse Ottignies-Jemeppe s./ Sambre-Givet abgegrenzte Teil des Bahnnetzes. Um der Aussage von Artikel 38 §2 2. Satz der KSG Rechnung zu tragen, ist ein beigeordneter Bahnhofsvorsteher vorgesehen, von dem die Kenntnis der deutschen Sprache (Stufe 2) verlangt wird.
Herr A. COOLS, beigeordneter Bahnhofsvorsteher-Anwärter, hat diese Stelle inne. Er genügt den nötigen Zweisprachigkeitsanforderungen. Desungeachtet ist er seit dem 15. September 1994 bei der Abteilung Transport abgestellt.
Herr HERZET, beigeordneter Bahnhofsvorsteher in Montzen, übt diese Funktion aus. Er hat am 1. Dezember 1994 die Prüfung über die Kenntnis der deutschen Sprache abgelegt."

Bezüglich der Dienstvorschriften und Bekanntmachungen für die Bahnhöfe des deutschen Sprachgebietes stellt die SKSK folgende Behauptungen auf:

Laut Artikel 39 §2 der durch KE vom 18. Juli 1966 koordinierten Gesetze über den Sprachengebrauch in Verwaltungsangelegenheiten (KSG) bedienen sich die zentralen Dienststellen in ihren Beziehungen mit den lokalen und regionalen Dienststellen des Gebietes französischer, niederländischer oder deutscher Sprache der Sprache dieses Gebietes. Die Zentralverwaltung der NGBE muß die Bekanntmachungen an den Eupener Bahnhof in deutscher Sprache verfassen.

Die Abteilung Transport des Distrikts Süd-Ost ist ein regionaler Dienst, dessen Tätigkeitsbereich sich im Sinne von Artikel 36 §1 KSG auf französischsprachige und deutschsprachige, jedoch nicht auf Malmedyer Gemeinden erstreckt. In ihren Beziehungen mit lokalen Dienststellen ihres Amtsgebietes bedient sie sich der Sprache des Gebietes, in dem der lokale Dienst sich befindet, hier der deutschen Sprache.

Infolgedessen urteilt die SKSK, daß die Klage zulässig und begründet ist. Die Dienstvorschriften und Bekanntmachungen, die die NGBE sei es unmittelbar durch die Zentralverwaltung, sei es via den Distrikt Süd-Ost an den Bahnhof Eupen richtet, müssen in deutscher Sprache abgefaßt sein.

Hinsichtlich der Dienstvorschriften, die die Beförderungsprüfung zum Thema hat, verweist die SKSK auf das, was sie bezüglich der Dienstvorschriften hieroben aufstellte.

Hinsichtlich des Vorbereitungskurses urteilt die SKSK folgendermaßen:

Der ständigen Jurisprudenz der SKSK zufolge (vgl. Gutachten Nr. 17.253 v. 18. Dezember 1986 und Nr. 25.016 vom 9. Juli 1993) müssen Bewerber einer Beförderungsprüfung über eine Dokumentation in der Sprache der Prüfung verfügen, hier also in deutscher Sprache, damit sie dieselben Chancen haben als die Bewerber anderer Sprachen.

Infolgedessen urteilt die SKSK, daß die Klage zulässig und begründet ist.

Die SKSK bittet darum, die Möglichkeiten zu untersuchen, um diesen Zustand zu beheben und ihr mitzuteilen, wie auf dieses Gutachten eingegangen worden ist.

Hinsichtlich der Stelle bei der Abteilung Transport des Distrikts Süd-Ost behauptet die SKSK folgendes:

Laut Artikel 38 §2 der KSG muß das Personal der Dienststellen, auf die sich Artikel 36 §1 KSG bezieht, die Sprache des Gebietes beherrschen, in dem der Sitz der Dienststelle liegt. Die Behörde darf Personal anstellen, das darüber hinaus eine der beiden anderen Sprachen beherrscht.

Laut Artikel 38 §3 der KSG sollen die Dienststellen, auf die sich Artikel 36 §1 KSG bezieht, so gestaltet werden, daß die Öffentlichkeit sich ohne die geringste Schwierigkeit der Sprachen bedienen kann, die durch die KSG in den Gemeinden dieses Amtsbezirkes anerkannt sind.

Angesichts der Verantwortung der Behörden hinsichtlich einer dahingehenden Dienstgestaltung, daß jeder in seiner Sprache bedient werden kann, widerspricht die Auflage einer durch das SAS durchgeführten Prüfung über die Grundkenntnisse der deutschen Sprache - in diesem Falle für eine Stelle der Stufe 2 - den KSG nicht. Es liegt im Ermessen des Dienstes, unter seiner eigenen Verantwortung die Ansicht zu vertreten, daß die Grundkenntnisse der deutschen Sprache anhand eines Diploms oder einer Studienbescheinigung überprüft werden können, in denen festgestellt wird, daß die absolvierten Studien eine genügende Anzahl in deutscher Sprache abgehaltener Kurse enthielten, damit die Diplomverleihung Grundkenntnisse der deutschen Sprache zwangsläufig implizieren kann.

(Vgl. SKSK-Gutachten 13.020 vom 19. Mai 1983, 15.112 vom 5. Januar 1984, 19.117B/19.121/19.221/19.226/19.227/19.229/19.232 vom 4. Februar 1988, 19.219 vom 10. März 1988, 21.179 vom 10. Januar 1991, 23.083/23.150/23.151/23.155 vom 29. September und 9. Oktober 1991 sowie den Beschluß des Staatsrats 35.491 vom 5. September 1990).

Daher ist die Klage nach Ansicht der SKSK zwar zulässig, jedoch in dem Maße nicht begründet, wie der Dienst ja so gestaltet ist, daß die Öffentlichkeit ohne jede Schwierigkeit in deutscher und in französischer Sprache bedient werden kann.

Eine Abschrift des vorliegenden Gutachtens wird dem Kläger amtlich zugestellt.

Mit vorzüglicher Hochachtung,

Der Vorsitzende,

